

Einkaufsbedingungen

für alle Gesellschaften des MVV-Energie Konzerns

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an alle Gesellschaften des MVV Energie-Konzerns („Auftraggeber“).
- 1.2 Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Verkäufers, Unternehmers oder sonstigen Auftragnehmers (zusammen „Auftragnehmer“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Der MVV Energie-Konzern orientiert sich an einem Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung, welches den Bedürfnissen der jetzigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Entsprechende Anforderungen an die Auswahl und Bewertung unserer Auftragnehmer werden wir sukzessive übernehmen.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

3. Unzulässige Werbung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, unsere Anfrage, Bestellungen, sowie Markenzeichen (z.B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

4. Weitergabe von Bestellungen, Subunternehmer

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen unsere Bestellungen nicht an Dritte übertragen werden oder Subunternehmer eingeschaltet werden.

5. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

- 5.1 Können die in unseren Bestellungen genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er uns hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche werden dadurch nicht berührt.
- 5.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, sind wir bei Verzug des Auftragnehmers berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs als Vertragsstrafe 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, sind wir berechtigt, diese mit dem Betrag aus der Schlussrechnung aufzurechnen. Dem Auftragnehmer ist der Beweis eines geringeren Schadens gestattet. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

6. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen, sind wir berechtigt, die Annahme/Abnahme der Lieferung/ Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

7. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen

- 7.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 7.2 Wir behalten uns vor, Mehrlieferungen oder Mehrleistungen in Einzelfällen anzuerkennen.

8. Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund, Vermögensverfall

- 8.1 Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber gefährden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.
- 8.2 Unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu beenden, wenn ein

wichtiger Grund vorliegt, der dem Auftraggeber die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt. Die Beendigung erfolgt im Falle von Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung, andernfalls durch Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von 8.1 vorliegen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht.

9. Versand, Verpackung

Der Versand hat fracht-, verpackungs-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen.

10. Urheberrecht

Für urheberrechtlich geschützte Werke gilt das Folgende: Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an dem vertragsgegenständlichen Werk ein ausschließliches Recht zur Nutzung im Hinblick auf alle bekannten und zur Zeit des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten ein. Hierzu überträgt der Auftragnehmer zeitlich und räumlich unbeschränkt sämtliche ihm an dem geschaffenen Werk zustehenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte als exklusive Rechte an den Auftraggeber. Die Rechtsübertragung erfolgt inhaltlich unbeschränkt und umfasst insbesondere:

- das Recht zur Vervielfältigung auf allen bekannten Datenträgern auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Trägern sowie das Recht zur beliebigen Verbreitung des Werks durch alle technischen Systeme, auch durch solche, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt sind,
- das Recht zur Verbreitung und Ausstellung
- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes,
- das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung und Erweiterung des Werkes,
- das Recht zur Übertragung in andere Werkarten,
- das Recht, das Werk oder Teile davon in elektronische Datenbanken und Datenetze einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten-Telefondienste, Onlinedienste oder andere Übertragungswege auf Abruf zur weiteren Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktiven Nutzung mittels Computer oder sonstigen Empfangsgeräten an Nutzer zu übertragen (Datenbank- und Telekommunikationsrecht) zu kommerziellen ebenso wie zu nicht kommerziellen Zwecken.

Der Auftragnehmer erklärt bereits heute seine Einwilligung in die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des geschaffenen Werks durch den Auftraggeber. Im Fall bislang unbekannter Nutzungsarten ist der Auftragnehmer innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Nutzungsart über die Verwertung in Kenntnis zu setzen.

11. Rechnungslegung, Zahlung

- 11.1 Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jede Bestellung (bzw. jeden Vertrag) gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und dem Bestelldatum (bzw. Datum des Vertragsschlusses) einzureichen.
- 11.2 Zahlungs- und Skontofrist beginnen mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung von Leistungen oder erfolgter Abnahme. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Sofern Dokumentationen oder ähnliche vertragswesentliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.
- 11.3 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise.
- 11.4 Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese unter Angabe der Bestellnummer und des Auftragsdatums eingereicht werden.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Konzernverrechnung

- 12.1 Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.2 Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Gesellschaften des MVV Energie-Konzerns gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen uns oder eine andere Gesellschaft des MVV Energie-Konzerns zustehen. Eine Auflistung der Konzernunternehmen erhält der Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage.

12.3 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen.

13. Gefahrübergang, Mängelrüge

13.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe der Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle über. Sind Leistungen zu erbringen, geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme über.

13.2 Festgestellte offene Mängel werden dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich angezeigt. Verdeckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

14. Mängelansprüche

14.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Richtlinien von Behörden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.

14.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung umfasst ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers bei Lieferungen von Sachen auch den Ausbau bzw. die Demontage mangelhafter Sachen sowie den Einbau bzw. die Montage einer mangelfreien Sache, die Wiederherstellung des Zustandes, der ohne diese Maßnahmen bestehen würde sowie die Tragung aller damit zusammenhängenden Transportkosten sowie die Kosten zur Feststellung des Mangels erforderlicher Materialprüfungen.

14.3 Wir sind berechtigt, Rücktritt und/oder Schadenersatz auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

14.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir zur Selbstvornahme auf seine Kosten und Gefahr berechtigt und können hierfür einen Vorschuss verlangen. Eines weiteren Hinweises bedarf es dazu nicht.

14.5 Es gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern nicht der Vertrag eine längere Frist vorsieht. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der von uns genannten Empfangsstelle (siehe Ziffer 19.1), bei Leistungen nach erfolgter Abnahme.

15. Haftung / Produkthaftung

15.1 Für alle Schäden, die uns oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt uns insoweit von Ansprüchen, die von Dritten gegen uns erhoben werden, frei.

15.2 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns gestellt werden, weil durch unsere Lieferungen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

16. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder unsere Abnehmer wegen der Verletzung gestellt werden und trägt alle damit verbundenen Kosten.

17. Vertraulichkeit

17.1. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.

17.2. Von den Verpflichtungen nach Ziffer 16.1 ausgenommen sind lediglich Daten und sonstige Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesen Fällen wird die Offenlegung der jeweils anderen Vertragspartei unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich schriftlich angezeigt.

18. Datenschutz / Datenspeicherung

18.1. Der Auftraggeber hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere nach dem BDSG und zu den persönlichen Daten, lückenlos und genauestens einzuhalten sowie im Falle der Auftragsdatenverarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen. Er hat diese Verpflichtungen allen

von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

18.2. Zur Ausführung des Vertragsverhältnisses werden vom Auftraggeber, soweit erforderlich, personenbezogene Daten des Auftragnehmers gespeichert, verarbeitet und genutzt.

19. Kartellrecht und Korruptionsprävention

19.1. Bei der Abgabe von Angeboten, für die der Auftragnehmer eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder mit Dritten, oder die wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweisen darstellen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist.

19.2. Ziffer 19.1 gilt auch, sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung eines Auftrages Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach §§ 299, 333, 334 StGB) gewährt wurden.

19.3. In den in Ziffern 19.1 und 19.2 genannten Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, im Falle von Dauerschuldverhältnissen zu Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt. Unsere sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

19.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedwede Beschäftigung (auf welcher Basis auch immer, insbesondere als Arbeitnehmer, als Freiberufler (Dienstleister, Berater etc.), auf 400-Euro-Basis) von Mitarbeitern des Auftraggebers, ihren Familienangehörigen oder von Personen, mit denen ein Mitarbeiter des Auftraggebers in einem Hausstand lebt, dem Auftraggeber ungefragt mitzuteilen.

19.5. Alle Verstöße oder Verdachtsfälle können jederzeit an compliance@mrv.de gemeldet werden. Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

20. Compliance

Compliance-Managementsystem (CMS) und Korruptionsbekämpfung: Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er über ein effektives CMS verfügt, das als Kernbestandteil wirksame Vorkehrungen gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, enthält. Dabei setzen wir voraus, dass sich diese Vorkehrungen nicht auf bloße Vorschriften beschränken, sondern diese auch in der Praxis angewendet und ihre Anwendung regelmäßig überprüft werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung Auskünfte zu seinem CMS zu erteilen.

21. Arbeitnehmerrechte

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der UN Global Compact enthalten sind.

22. Umweltschutz

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er negative Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich hält, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften lückenlos einhält und Anfragen bezüglich umweltbezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantwortet.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.

23.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle.

23.3. Gerichtsstand ist der Sitz der beauftragenden Gesellschaft. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

23.4. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.